

Ortsgemeinde Arft

Vorlage Nr. 006/017/2015

Beschlussvorlage

TOP

Abschluss einer Vereinbarung mit der Kindertagesstätten gGmbH zur Umsetzung der Sparbeschlüsse des Bistums Trier ab 2017

Verfasser:
Bearbeiter: Ewald Becker
Abteilung: Abteilung 3

Datum:
22.12.2015

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-57

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, mit der KiTa gGmbH die beigelegte Vereinbarung zum 01.01.2017 abzuschließen.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung in der vorliegenden Form zu unterzeichnen.

Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐	☐	Ja	Nein	Enthaltung	☐	☐
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Durch die Sparbeschlüsse des Bistums Trier aus dem Jahr 2004 sind ab 2008 im Bereich der katholischen Kindertagesstätten 22 % der Personal- und Sachkostenzuschüsse auf der Grundlage des Jahres 2003 eingespart worden.

Aufgrund der Sparbeschlüsse aus dem Jahr 2012 soll das Budget der katholischen Kindertagesstätten im Bistum Trier ab dem Jahr 2017 um weitere rund 2 Mio. Euro gekürzt werden.

Für die katholischen Kindertagesstätten Baar-Wanderath, Ettringen, Kottenheim und Langenfeld bedeutet das insgesamt eine Absenkung der Beteiligung des Bistums Trier um 23.137,16 €. Bricht man diesen Betrag runter auf eine Gruppe, so ergibt sich ein Betrag von 1.542,48 €.

Die KiTa gGmbH Koblenz erwartet als Betriebsträger dieser Einrichtungen, dass die Ortsgemeinden Acht, Arft, Baar, Ettringen, Herresbach, Kottenheim, Langenfeld, Langscheid, Siebenbach und Welschenbach aus der Verbandsgemeinde Vordereifel sowie Kaltenborn, Meuspath und Nürburg aus der Verbandsgemeinde Adenau, diesen Betrag ausgleichen. Die KiTa gGmbH hat ihre Position in einem Gespräch am 12.10.2015, zu dem alle Ortsbürgermeister der vorgenannten Ortsgemeinden eingeladen waren, erläutert.

Grundlage für die Festlegung der jährlichen Ausgleichsleistung soll das Ausgangsbudget des Bistums Trier für 2003 sein (Ausgangsbudget = Personal- und Sachkostenzuschüsse des Bistums aus dem Jahr 2003, abzüglich 22 % und ab 2017 abzüglich 23.137,16 €).

Die ab dem Jahr 2017 zu leistende jährliche Ausgleichszahlung der Ortsgemeinden entspricht der Differenz zwischen den IST-Aufwendungen der KiTa gGmbH im jeweiligen Kalenderjahr und dem für das betreffende Jahr fortgeschriebene Budget des Bistums Trier aus dem Jahr 2003, das der KiTa gGmbH im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung gestellt wird.

Die KiTa gGmbH Koblenz schlägt vor, für die Kindertagesstätten Baar-Wanderath, Ettringen, Kottenheim und Langenfeld ein Gesamtbudget zu bilden, wodurch ein flexibles Handeln ermöglicht wird und was außerdem wirtschaftliche Vorteile hat. Zudem könnten die Mittel des Bistums besser eingesetzt werden, so die Argumentation der KiTa gGmbH.

Dieses Gesamtbudget soll jedoch nicht dazu führen, dass evtl. Budgetüberschreitungen bei einzelnen Kindertagesstätten von allen beteiligten Ortsgemeinden aufgefangen werden. Budgetüberschreitungen sollen nur von den Ortsgemeinden, die zum Einzugsbereich der jeweiligen Kindertagesstätte gehören, reguliert werden.

Die KiTa gGmbH räumt den Kommunen aufgrund der Zahlungsverpflichtung, die durch den Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung festgelegt werden soll, ein Mitspracherecht bei allen strukturellen Veränderungen in den Kindertagesstätten ein, wenn dies für die Kommunen mit zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen verbunden ist.

Da ein generelles Mitspracherecht aufgrund der finanziellen Beteiligung der Ortsgemeinden an den Aufwendungen für den Betrieb der Katholischen Kindertagesstätten nicht vorgesehen ist, hat am 18.12.2015 ein weiteres Gespräch zwischen Vertretern der KiTa gGmbH sowie den Verbandsgemeindeverwaltungen Adenau und Vordereifel stattgefunden.

Gegenstand dieses Gespräches war die Frage, in welchem Umfang die Kommunen aufgrund ihres finanziellen Engagements an Entscheidungen, welche die katholischen Kindertagesstätten betreffen, mitwirken können.

Insbesondere war an ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung der Stelle der Leitung einer Kindertagesstätte gedacht, weil die Leitung die Kindertagesstätte nach außen vertritt und damit auch in der Öffentlichkeit eine gewisse Präsenz entfaltet. (Ein ähnliches Verfahren gilt auch bei der Besetzung von Schulleiterstellen, wo das Schulgesetz das Benehmen des Schulträgers vorsieht).

Die Vertreter der KiTa gGmbH machten deutlich, dass sie keine Partizipation schriftlich vereinbaren möchten. Das passe nicht in das Bild eines freien Trägers. Der freien Trägerschaft sei es eigen, Entscheidungen selbstständig treffen zu können. Zudem komme es bei der KiTa gGmbH mittlerweile häufig vor, dass derartige Personalentscheidungen sehr schnell getroffen werden müssen und formelle Beteiligungen zu Lasten der Flexibilität gehen würden. Darüber hinaus wurde die Befürchtung geäußert, dass eine Beteiligungsregelung auch von anderen Vertragspartnern eingefordert werden könnte.

Man hat in dem Gespräch am 18.12.2015 jedoch zugesagt, bei der Besetzung der Leitungsstellen einen Vertreter der kommunalen Seite zu den Auswahlgesprächen einzuladen, um damit eine Einbindung in den Entscheidungsprozess zu ermöglichen. Einer ausdrücklichen Regelung von Beteiligungsmöglichkeiten in einer Vereinbarung werde man hingegen nicht zustimmen.

Die Entwicklung, dass die Katholische Kirche ihre finanzielle Beteiligung tendenziell zurückführt, wird durch die neuerliche Sparmaßnahme fortgesetzt. Die verbleibende Beteiligung an den Personalkosten, die Beteiligung an Investitionskosten in Höhe von 35 % und die Finanzierung der Kosten für die Verwaltung der Kindertagesstätten durch die KiTa gGmbH sprechen dennoch für eine Fortsetzung des gegenwärtigen Konstrukts.

Auswirkungen

Kommt die in der Anlage als Entwurf beigefügte Vereinbarung nicht zustande, so wird die KiTa gGmbH von einer Fortführung der Betriebsträgerschaft Abstand nehmen, weil für sie die Finanzierung der betroffenen Kindertagesstätte nicht mehr sichergestellt ist.

Findet sich kein freier Träger, so obliegt diese Aufgabe den Gemeinden als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung (vgl. § 10 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz).

D. h. für den Fall, dass die beigefügte Vereinbarung nicht abgeschlossen wird, steht die Überlegung an, die Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft weiter zu führen.

Da diese Konstellation nicht ausgeschlossen werden kann, bittet die KiTa gGmbH die Ortsgemeinden, bis Ende Januar 2016 über die vorliegende Vereinbarung zu beraten und Beschluss zu fassen.

Gelingt der Abschluss der Vereinbarung nicht, braucht man die Zeit bis 2017 um einen Übergang der Trägerschaft herbeizuführen. Hierzu wären Fragen des Nutzungsrechtes / Eigentums des Gebäudes, der Übergang des Personals etc. zu klären.

Die KiTa gGmbH drängt daher auf eine zeitnahe Entscheidung.

Finanzielle Auswirkungen? ☒ Ja ☐ Nein					
Veranschlagung ☒ Ergebnishaushalt 20		☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Vereinbarung mit KiTa gGmbH wegen Sparbeschlüsse